

# NÄHERBAURECHT

(nachbarrechtliche Zustimmung)

Der/die unterzeichnende Grundeigentümer/in

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname, Adresse)

von Grundstück Parzelle-Nr. \_\_\_\_\_

erteilt dem/der Eigentümer/in des Nachbargrundstücks Parzelle-Nr. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname, Adresse)

die  
**ZUSTIMMUNG**

zum Bau (Art des Objekts) \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
im Abstand von \_\_\_\_\_ m zur gemeinsamen Grundstücksgrenze.

Beanspruchte Ausnahme(n): \_\_\_\_\_

Die zustimmende Person / Körperschaft nimmt zur Kenntnis, dass der Gebäudeabstand gegenüber Gebäuden auf dem Nachbargrundstück nach Massgabe der geltenden baupolizeilichen Vorschriften von Kanton und Gemeinden resp. nach anerkannter Messweise zu wahren ist.

Ort, Datum

Unterschrift

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

## Hinweise zur Beachtung

- Diese Form der Zustimmungserteilung gilt, gemäss §47 Abs. 3 BauG, nur für Klein- und Anbauten.
- Ein Näherbaurecht kann nur zwischen zwei Parzellen vereinbart werden. Eine solche Vereinbarung kann nicht gegen öffentliche Strassen und Wege abgeschlossen werden.
- Eine Vereinbarung betreffend Näherbaurecht kann nur im Zusammenhang mit einem Baugesuch eingereicht werden.
- Das Näherbaurecht bzw. die Vereinbarung ist durch die Bauherrschaft zusammen mit den übrigen Baugesuchunterlagen einzureichen.
- Der Besitzer einer Nachbarliegenschaft kann durch die Bauherrschaft nicht gezwungen werden, eine Vereinbarung zu unterzeichnen.
- Ein Näherbaurecht gilt immer nur auf die Baute, welche mit der Vereinbarung bewilligt wurde. Das Näherbaurecht kann nicht auf Gegenseitigkeit abgeschlossen werden.
- Werden Vorschriften des Baureglements, von Sondernutzungsplänen oder der Feuerschutzvorschriften verletzt, so ist es möglich, das ein Bauvorhaben trotz Vorliegen eines Näherbaurechtes nicht bewilligt werden kann oder entsprechend abgeändert werden muss.
- Diese Form der Zustimmungserteilung ist nicht anwendbar, wenn die Bau- und Nutzungsordnung (BNO) der Gemeinde die Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch vorsieht. Von dieser Vorlage abweichende Zustimmung, wie Befristung usw. müssen aus Gründen der Rechtssicherheit als Näherbaurecht im Grundbuch eingetragen werden.